

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 13

Ausgegeben Oppeln, den 27. März 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 32, 33 und 37 N. O. Bl., S. 125; Erleichterungen für Zeichnungen auf die Kriegsanleihe, S. 125; Hinterbliebenenversorgung, Ausstellung von Militärfahrtscheinen für die aus Lazaretten Entlassenen und für Lazarettzüge, Schweinezählung, Gastpflicht und Unfallversicherung bei der militärischen Vorbereitung der Jugend, Kuren in Zstein und Osternothafen, Goldsammlungen für die Reichsbank, S. 126; Remonteankauf für 1915, Höchstpreise für Speisekartoffeln, Sägung für die Entwässerungsgenossenschaft Deutsch Wette, S. 127; Vermischung von Weizen mit Roggenmehl, Verwaltung der Kreisassen in Leobschütz und Pleß, Nachtrag zu den Satzungen des Krappitz-Rogauer Deichverbandes, S. 131; Durchschnittsmarktpreise der letzten 10 Friedensjahre, Vermeidung von Flurschäden, Beschlagnahme von Kalbsellen, S. 132; Darlehen und belegte Gelder bei der Provinzialhilfskasse, Provinzialsteuern und Landarmenbeiträge, S. 133; Sommersemester an der tierärztlichen Hochschule Berlin und Universität Breslau, Umbenennung des Postorts Jatzke in Hindenburg, Wohnsitz des Marktschreibers Wiczorek, Haushaltsplan 1915 der Handelskammer Oppeln, gekündigte Schlef. landwirtsch. Pfandbriefe, S. 134; Viehseuchen, S. 135.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

316. Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4669 eine Bekanntmachung über die zwangsweise Verwaltung russischer Unternehmungen, vom 4. März 1915.

317. Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4670 eine Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen, vom 8. März 1915.

318. Die Nummer 37 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4675 eine Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten, vom 12. März 1915, unter

Nr. 4676 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohjucker (Erstprodukt) vom 19. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 103), vom 12. März 1915, und unter

Nr. 4677 eine Bekanntmachung, betreffend das Aukerkräfttreten des Freundschafts-, Handels-, Schiffschiffs- und Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Guatemala, vom 14. März 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

319. Erleichterungen für Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

Die Deutsche Beamten-Lebensversicherung a. G., Anstalt des Verbandes Deutscher Beamten-Vereine, Berlin W. 9, Schellingstr. 13 I, hat sich erboten, Zeichnungen zu vermitteln, um auch solchen Offizieren, Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst die Beteiligung an der Zeichnung zu ermöglichen, die über große Ersparnisse oder augenblicklich flüssige Mittel nicht verfügen.

Die genannte Anstalt ist bereit, die nach den Bestimmungen erforderlichen Einzahlungen der gezeichneten Beträge, und zwar auch solcher bis zu 1000 Mk., die bis zum 14. April 1915 voll zu berichtigen sind, bei der Reichsbank rechtzeitig zu leisten. Den Zeichnern steht es frei, den gezeichneten Betrag nach ihren Verhältnissen und Wünschen in einer Summe oder in beliebigen Raten bis spätestens 27. Dezember 1915 auf das Postsparkonto der Anstalt, Berlin Nr. 5697, einzuzahlen. Hierdurch wird jedem Offizier, Beamten und Staatsarbeiter die Möglichkeit geboten, den Betrag zu zeichnen, den er im Laufe des Jahres 1915 aus seinen Einnahmen oder Ersparnissen verfügbar machen kann.

Die Wertpapiere bleiben bis zur vollen Einzahlung der Zeichnungsbeträge Eigentum der Anstalt. Für die eingezahlten Beträge vergütet die Anstalt den Eingahlern 5 v. H. Zinsen vom Tage des Eingangs der Zahlung bis ihr, so daß jeder Zeichner trotz der ihm gewährten Stundung für jeden eingezahlten Betrag vom Eingangstage der Zahlung ab in den vollen Genuß der 5 v. H. Zinsen tritt.

Jedenwelche Kosten entstehen den Zeichnern durch die Vermittlung der Deutschen Beamten-Lebensversicherung nicht; die Kosten für die Ueberweisung der Geldbeträge und für die Zusendung der Wertpapiere trägt die Anstalt.

Die Zeichnungen müssen der Anstalt spätestens bis zum 18. März 1915 zugegangen sein, da die Zeichnungsfrist bei der Reichsbank vom 19. März 1915, mittags 1 Uhr, abläuft, sie können auch gesammelt für eine Behörde auf Grund einer Nachweisung erfolgen. Für die im Felde stehenden Zeichner (Selbstzeichnungen) verlängert sich die Einlieferungsfrist bis spätestens 30. März 1915.

Berlin, den 9. März 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Oven.

Nr. 587/3. 15. B 4.

320. Hinterbliebenenversorgung.

A. In den Ausführungsbestimmungen zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (A. B. Bl. S. 242 u. ff.) treten folgende Änderungen ein:

1. Zu Nr. 3 (§ 8).

a) Im Absatz III b werden die Worte „mit dem Tage, an“ ersetzt durch die Worte: mit dem Schlusse des Monats, in

b) Absatz IV erhält folgenden Zusatz:

In diesen Fällen regelt sich die Frist für die Ehegatten nach Absatz III b.

2. Zu Nr. 20 (§ 29).

Absatz I erhält folgenden Zusatz:

Als Gnabengebühren im Sinne des § 29 Nr. 1 gelten nur die aus Heeresfonds gezahlten.

B. Im Erlaß vom 23. Mai 1912 (A. B. Bl. S. 125) kommt Nr. 13 f in Wegfall.

Berlin, den 8. März 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 2164/1. 15. C 3.

321. Ausstellung von Militärfahrtscheinen für die aus Lazaretten Entlassenen und für Lazarettzüge.

Die Eisenbahnverwaltungen führen immer noch Klage über ungenügende Beachtung der Vorschriften über Ausstellung von Militärfahrtscheinen für die aus Lazaretten entlassenen Kriegsteilnehmer sowie für Lazarett- usw. Züge.

Die maßgebenden Bestimmungen der Militär-Transportordnung — §§ 32, und Anlage VII, z. 6 — sowie der Erlaß vom 19. Januar 1915 (A. B. Bl. S. 21) werden daher hiermit in Er-

innerung gebracht.

Berlin, den 8. März 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Schulzen.

Nr. 2167/2. 15. MA.

322. Schweinezählung am 15. März und 15. April 1915.

Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reich am 15. März und 15. April 1915 wiederum eine allgemeine Zwischenzählung der Schweine statt.

Die Zählung geschieht durch die Gemeinde- und Polizeibehörden. Diese werden sich wegen des Zählgeschäfts in den militärischen Anstalten mit den Militärbehörden in Verbindung setzen. Dem Ansuchen ist zu entsprechen.

Berlin, den 11. März 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Walz.

Nr. 637/3. 15. Z 1.

323. Haftpflicht- und Unfallversicherung bei der militärischen Vorbereitung der Jugend.

Die Verhandlungen wegen Versicherung der Leiter und Führer der militärischen Vorbereitung der Jugend gegen Haftpflicht und Unfälle sowie wegen der Unfallversicherung der Jungmannen sind zum Abschluß gelangt. Abdruck des Versicherungsvertrages sowie eines zum Gebrauch für die Leiter und Führer bestimmten Merkblattes werden den königlichen stellvertretenden Generalkommandos in kürzester Frist zugehen.

Berlin, den 9. März 1915.

Kriegsministerium. Ersatzwesenabteilung.

In Vertretung: Ahlers.

Nr. 2652/2. 15. O 1.

324. Kuren in Idstein und Osternothafen.

Das Genesungshaus für Familienmitglieder von Angehörigen der preussischen Armee in Idstein und das Seeheim für Unteroffizierfrauen und Kinder in Osternothafen bleiben bis auf weiteres geschlossen. Von der Einreichung von Kuranträgen ist abzusehen.

Berlin, den 9. März 1915.

Kriegsministerium. Medizinal-Abteilung.

Schulzen.

Nr. 2117/3. 15. MA.

325. Die erfreuliche andauernde Zunahme des Goldbestandes der Reichsbank ist nicht zum geringsten Teil der rührigen Sammelstätigkeit von Privatpersonen, Zeitungen und sonstigen Unternehmungen zu danken, welche auf die Notwendigkeit der Stärkung des Goldbestandes der Reichsbank aufmerksam machen, sich selbst erboten, Goldmünzen gegen Banknoten oder Darlehensloosenscheine in Empfang zu nehmen und sie an die Reichsbank abzuliefern. Dabei werden nicht selten in uneigennützigster Weise den Ablieferern von Goldmünzen Vergünstigungen der verschiedensten Art versprochen und gewährt, ge-

legentlich auch die Goldmünzen mit einem Aufgelde bezahlt.

Um diese Sammeltätigkeit nicht zu lähmen, hat der Herr Reichskanzler zu der Verordnung, betreffend das Verbot des Agiohandels mit Goldmünzen, vom 23. November 1914 (R. G. Bl. S. 481) durch die Bekanntmachung vom 25. Januar 1915, — Nr. 21 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers — bestimmt, daß die im § 1 der genannten Verordnung bezeichneten Handlungen zulässig sind, sofern sie ausschließlich zu dem Zwecke der Abführung von Goldmünzen an die Reichsbank vorgenommen werden. Außerdem hat der Herr Justizminister die Beamten der Staatsanwaltschaft hierauf mit dem Bemerkten hingewiesen, daß es sich empfiehlt, in allen Zweifelsfällen sich vor der Einlieferung eines Strafverfahrens mit der zuständigen Reichsbankanstalt oder mit dem Reichsbank-Direktorium in Verbindung zu setzen.

Wenn hiernach auch derjenige, der freiwillig für die Reichsbank Goldmünzen sammelt, eine Bestrafung nicht zu befürchten braucht, so ist es doch zweckmäßig, daß die betreffenden Personen wegen ihres Vorhabens mit der zuständigen Reichsbankanstalt in Verbindung treten und sich von dieser eine schriftliche Bestätigung darüber verschaffen, daß ihre Tätigkeit des Ankaufens von Goldmünzen ausschließlich für die Zwecke der Reichsbank erfolgt.

In Vertretung: **Drews.**

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntnis unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 13. Dezember 1914. — I a VI. 4/12 58 — (Amtsblatt Stück 51, Seite 460).

Dppeln, den 14. März 1915.

Der Regierungspräsident.
v. **Schwerin.**

326. Remonteankauf für 1915.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendensfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Dppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:
Am 12. Mai 2 N. in Zembowitz, Kreis Rosenberg OS.,

" 14. Juni 10¹⁵ B. in Lublitz,

" 15. Juni 8 B. in Pleß (Hof der Domäne Scheditz),

" 16. Juni 7⁰⁰ B. in Cosel OS.,

" 16. Juni 12⁰⁰ N. in Dppeln,

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Duntung bar oder mittels Checks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der

Einlieferung in das Depot usw. als Klopffenglie erweisen. Die gezuckrige Gewächserstift wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Trupenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllst. zeine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwelze der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzzähne nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 4. März 1915.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

327. Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates über die Höchstpreise für Speisefarctoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 95) werden den Sorten Daber, Imperator, Magnumbonum, Uptodate folgende Sorten bester Speisefarctoffeln gleichgestellt: Industrie, Märker, Silesia, Cymbals Alma, Cymbals Ella, Böhm's Eisfö.

Berlin W. 9, den 12. März 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: **Göppert.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: **Rüster.**

Der Minister des Innern.

In Vertretung: **Drews.**

IA Ia 2656. I. Ang. M. f. L./II b 3776. M. f. S. u. G./V 10215 M. d. J.

328. **S a h u n g**
für die

Entwässerungs-Gesellschaft Deutsch-Wette in Deutsch-Wette im Kreise Reife.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Deutsch Wette Gut und Gemeinde werden zu einer Gesellschaft vereinigt, um den Betrag

dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kultur-Ingenieurs Walter Hoffmann in Glas vom 15. September 1913 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiet gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf die genehmigte Satzung beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erstellung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Deutsch Wette“ und hat ihren Sitz in Deutsch Wette.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Ruchbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Weiden, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgeesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Besorger ob, Binnen-Ent- u. Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartigen Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit der Länge der in die zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke verlegten Dränstränge. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe der für die beteiligten Grundstücke sich ergebenden Dränbreite aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich im Satz- und Gemeindegemeindebezirk Deutsch Wette bekannt zu machen.

Einwendungen gegen die Beitragsliste können auch auf die Behauptung gestützt werden, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in

gleichem Maße zugute kommen und daß daher die Höhe des Beitrags dem wirklichen Vorteile der Grundstücke entsprechend festgesetzt werden müsse.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftsklasten nach dem in der Satzung vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 222 Abs. 3 des Wassergesetzes gefallen zu lassen.

§ 11. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstände besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Bei Zuwiderhandlungen greifen die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) Platz. Auch ist der Schaden der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu besettigen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftsklasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene zehn Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich im Orts- und Gemeindebezirk Deutsch

Wette bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Beisitzern,

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverhältnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wahlbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Vetter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über

den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit nicht in der Satzung einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbeyondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Bedackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Feuerwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs Vorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen dem Vorstande zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Für Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die von ihm angedrohten und festgesetzten Geldstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§ 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen;

h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach den Vorschriften über die Wahl des Vorstandes (§ 13) zu wählenden Genossen. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Mitglieder der Schaukommission sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist hinzuzuziehen, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei der Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Wahl der nicht zum Vorstande gehörenden Mitglieder der Schaukommission.
5. die Abänderung der Satzung.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine

vorkläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Mitglieberversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 230 des Wassergesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle sechs Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung im Gut- und Gemeinbezirk Deutsch Wette.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Mitglieberversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen worden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Mitglieberversammlung nach Maßgabe der Vorschriften der Satzung über die Wahl des Genossenschaftsvorstandes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Meisse aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem Wassergesetz entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen.

Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Satzung, der die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 in Verbindung mit § 383 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Berlin W. 9, den 14. März 1915.

(L. S.)

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

I B II b 1716.

I b XIX 290.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

329. Auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 18. 2. 15, — R. G. Bl. S. 100 — genehmige ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. 3. 15, — Amtsbl. S. 89 —, daß die Mühlen des Regierungsbezirks Oppeln auch nach dem 31. März, und zwar zunächst bis einschließl. 30. April d. Js., Weizenmehl auch mit Beimischung einer geringeren Menge Roggenmehl als 30% abgeben dürfen; unter 100 Teilen des Gesamtaewichts müssen aber mindestens 15 Teile Roggenmehl enthalten sein. Derartiges Weizenmehl kann auch zur Bereitung von Weizenbrot und Kuchen verwendet werden.

Oppeln, den 23. März 1915.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

W. A. X. Nr. 1132.

330. Nachdem die Königlichen Rentmeister Spierling in Leobschütz und Seelbach in Pleß zum Heeresdienste einberufen worden sind, sind für die Dauer ihrer Abwesenheit auf Anordnung des Herrn Finanzministers die Kreisämter in Leobschütz mit der Kreisämter in Cosel und die Kreisämter in Pleß mit der Kreisämter in Rattowitz vereinigt worden. Die Verwaltung der vereinigten Kreisämter Leobschütz und Cosel ist dem Königlichen Rentmeister Peppermüller in Cosel und diejenige der Kreisämter Pleß und Rattowitz dem Königlichen Rentmeister, Rechnungsrat Dallmann in Rattowitz übertragen worden.

Oppeln, den 16. März 1915.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen

und Forsten A.

Grünevald.

III a. II. 93.

331. Bekanntmachung, betr. den Nachtrag zum Statut des Krappitz-Rogauer Deichverbandes. Der Krappitz-Rogauer Deichverband hat folgende Ergänzung seines Statuts vom 27. Fe-

bruar 1860 (G. S. S. 104 für 1860) beschlossen:

Der § 3 erhält folgenden Zusatz:

Soweit als es der Deichverband aus gemeinschaftlichen Rücksichten für erwünscht hält, kann er die Entwässerungsanlagen, (Zuleitungsgräben, Dränagen und sonstigen Anlagen), die erforderlich sind, um das schädliche Niederschlags- und Grundwasser aus den Grundstücken der Deichgenossen abzuführen, auch selbst herstellen. Die Entwässerungsanlagen, die der Deichverband

herstellt, hat er dauernd zu unterhalten. Es steht dem Deichverbande frei, auch bestehende Entwässerungsanlagen in seine Unterhaltung zu nehmen.

Diese Ergänzung des Statuts wird gemäß §§ 317, 276 des Wassergesetzes genehmigt.

Oppeln, den 17. März 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. A begg.

I b XIX XIV 254.

332. **Nachweisung**
der Durchschnittsmarktpreise der letzten zehn Friedensjahre, gültig für Kriegsleistungen für die Zeit vom 1. April 1915 bis 1. April 1916.

N. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Der 10 jährige Durchschnittsmarktpreis für 100 kg beträgt										Bemerkungen				
			Weizen		Weizenmehl		Roggen		Roggenmehl		Hafer			Heu		Stroh	
			„	„	„	„	„	„	„	„	„	„		„	„	„	„
1.	Cosel	des Kreises Cosel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	75	4	35	*) Die Gleiwitzer Preise für Weizen, Weizenmehl, Roggen, Roggenmehl und Hafer gelten für den ganzen Regierungsbezirk.
2.	Gleiwitz *)	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Ruhnitz, Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz, Hindenburg, Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz und Gr. Strehlitz	19	93	23	52	16	71	21	25	16	15	8	59	5	45	
3.	Leobschütz	der Kreise Leobschütz und Ratibor.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	21	3	92	
4.	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	48	3	69	
5.	Neustadt	des Kreises Neustadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	46	3	96	

Oppeln, den 20. März 1915.

Der Regierungspräsident.

J. R. v. Lucanus.

I G. XV. 411.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

333. Korpsbefehl. In Interesse einer auskömmlichen Ernährung des Volkes liegt es, daß nicht nur mit allen Lebensmitteln von der gesamten Bevölkerung und somit auch von den Truppen unbedingt häuslich umgegangen wird, sondern daß auch sämtliche Ackerländereien voll ausgenutzt werden und die weitgehendste Schonung aller Feldfrüchte stattfindet. Nur so kann der Ertrag des heimischen Bodens soweit gesteigert werden, daß unsere Ernährung vom Auslande möglichst unabhängig bleibt.

Wer Flurschäden macht, handelt diesen waterländischen Bestrebungen zuwider.

Es müssen daher auch bei Truppenübungen alle Bestellen und Befehle unbedingt gespart werden, auch darf die Ackerstellung durch

solche Übungen unter keinen Umständen erschwert werden. Ich mache es den Truppenvorgesetzten zur besonderen Pflicht, Feldübungen und Märsche so einzurichten, daß Flurschäden jeglicher Art peinlichst vermieden werden.

Breslau, den 16. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Bacmeister.

IV. a. 27122. W A X. I a XXIII 1127.

334. Kriegsministerium.
Zur Beschlagsnahmeverfügung vom 22. November 1914 über Großviehhäute.

In mehreren Fällen ist versucht worden, Häute von 10 und mehr Kilogramm Brüngegewicht unter Umgehung der in der Beschlagsnahmeverfügung vom 22. 11. 14. erlassenen Vorschriften als „Kalbfelle“ in den Handel zu bringen und Serbereien unmittelbar zuzuführen.

Daher wird nochmals ausdrücklich darauf

hingewiesen, daß alle Großvieh- (Mindvieh-) Häute — auch sogenannte „Kalbfelle“ — unter die Beschlagnahmeverfügung fallen, sofern sie grün mindestens zehn, gefalzen (jedoch oberflächlich vom Salz befreit) mindestens neun, trocken mindestens vier Kilogramm wiegen.

Berlin, den 27. Februar 1915.

Der Kriegsminister.

Wild von Hohenborn.

Vorstehende Verfügung wird unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 24. 11. 14. mit dem Hinweis bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 hiermit verboten und mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

Breslau, den 11. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General,
v. Bacmeister.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 16. März 1915.

Der Kommandant,
v. Schalscha.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 12. März 1915.

Der Kommandant,
Führ. v. Gregorj.

335. Bekanntmachung. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30² des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzialausschuß den Zinssfuß vom 1. April 1915 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

I. Für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehne:

in Obligationen:

- a) in 3proz. Obligationen auf $3\frac{1}{4}$ Prozent,
- b) in $3\frac{1}{2}$ proz. Obligationen auf $3\frac{3}{4}$ Prozent,
- c) in 4proz. Obligationen auf $4\frac{1}{4}$ Prozent,

in bar:

- d) für bare Darlehne an Gemeinden und Korporationen auf $4\frac{1}{2}$ Prozent,
- e) für bare Darlehne an Private auf $4\frac{1}{2}$ Prozent,

f) für bare Darlehne von mindestens 1000 M. nach Wahl des Darlehnsnehmers auch auf $3\frac{1}{2}$, oder $3\frac{3}{4}$, oder $4\frac{1}{4}$ Prozent, vorausgesetzt, daß Darlehnsnehmer neben der Verzinsung und Tilgung auch die Kursdifferenz trägt, sofern die 3- oder $3\frac{1}{2}$, oder $4\frac{1}{4}$ proz. Obligationen, welche die Provinzial-Hilfskasse zur Beschaffung der Darlehnsvaluta veräußert, im Kurse unter 100,25 stehen. Diese Kursdifferenz wird nach Wahl des Darlehnsnehmers entweder von der Valuta vorweg in Abzug

gebracht, oder dem Darlehnsbetrage zugeschlagen und nebst $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung des Darlehns oder der betreffenden Darlehnsrate aus den ersten Tilgungsraten gedeckt. Nach Abzahlung der Kursdifferenz kann dem Darlehnsnehmer nachgelassen werden, das Darlehn auch in den bewilligten Obligationen zu tilgen.

In den Fällen zu a, b, c und f kann bei Darlehen von mindestens 1 Million Mark eine Ermäßigung des Zinssfußes um $\frac{1}{100}$ Prozent eintreten. Diese Ermäßigung kann auf Antrag auch bei den Darlehen erfolgen, durch deren Aufnahme der Darlehnsnehmer seine bei der Provinzial-Hilfskasse bereits bestehende Schuldenlast bis zu einer Million Mark und darüber vermehrt.

II. Für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse belegten und zu belegenden Gelber:

- a) bei sechsmonatiger Kündigung auf $2\frac{1}{2}$ Proz.,
 - b) bei kürzeren Kündigungsfristen auf 2 Proz.,
- mit der Maßgabe, daß bei Summen bis 30000 M. eine achtstägige, über 30000 M. bis 50000 M. eine 30tägige, über 50000 M. eine 3 monatige Kündigung innegehalten werden muß.

Die Verzinsung beginnt für Beträge, welche in der ersten Hälfte eines Monats eingezahlt werden, mit dem 16. desselben Monats, für Beträge, deren Einzahlung in die zweite Hälfte eines Monats fällt, mit dem Ersten des nächsten Monats.

Breslau, den 11. März 1915.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Freiherr v. Richtofen.

336. Bekanntmachung. Der 53. Provinziallandtag der Provinz Schlesien hat in seiner Sitzung am 8. März d. Js. beschlossen:

„für das Rechnungsjahr 1915 und, wenn der Provinziallandtag vor dem Monat April 1916 nicht wieder zusammentritt, ebenso für das Rechnungsjahr 1916

I. als Provinzialsteuer je 4193000 Mark und zu ihrer Deckung je 8,74 Prozent des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialsteuer zugrunde zu legenden Steuersolls auszuschreiben mit der Maßgabe, daß der im Jahre 1915 sich etwa ergebende Mehrertrag zur Deckung des Fehlbetrages des Jahres 1916 auf dieses Jahr übertragbar und der darüber hinaus eintretende Fehlbetrag aus dem Allgemeinen Reservefonds eingenommen wird, für den bei den Landarmenkassen bei dem gleichen Verfahren das Vermögen des Landarmenverbandes einzutreten hat und

II., als Landarmenbeiträge je 2903700 Mark und zu ihrer Deckung je 7,64 Prozent des Steuersolls wie bei I zu erheben“

Dies wird in Gemäßheit des § 28, Absatz 2, des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23.

April 1906 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.
Breslau, den 15. März 1915.
Der Landeshauptmann von Schlessien.

337. Bekanntmachung.
Tierärztliche Hochschule Berlin,
Luisenstr. 56.

Das Sommersemester 1915 beginnt pünktlich am 3. Mai d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 19. April bis 5. Mai d. Js.

Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Berlin NW 6, den 15. März 1915.

Der Rektor.

gez. Gremer.

338. Der Postort Zabrze fährt fortan die Bezeichnung Hindenburg (Oberschl.). Aus Anlaß dieser Aenderung erhalten die Postorte Bleschowitz, Ghudow, Groß Panlow, Kunzendorf, Maloschau, Paulsdorf, Poremba und Ruda statt der bisherigen Bezeichnung „(Kr. Zabrze)“ den Zusatz „(Kr.

341. Bekanntmachung. Gemäß § 25 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 bringen wir hiermit unseren Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1915 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß wir den für das Rechnungsjahr 1915 als Handelskammerbeitrag zur Erhebung gelangenden Zuschlag zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer auf 7½ % festgesetzt haben.

Haushaltsplan.

Ausgaben:

1. Gehälter etc.	42130	Mk.
2. Bürobedürfnisse, Miete, Post, Bücher, Reisefkosten	24450	"
3. Beiträge an Vereine und Verbände	4245	"
4. Für kaufmännische und gewerbliche Unterrichtszwecke	87675	"
5. Erbegebühren, Beitragsrück- erstattungen, Wahlkosten, In- sgemein usw.	2900	"
	<u>161400</u>	<u>Mk.</u>

Einnahmen:

1. Ueberschuß aus dem Vor- jahr abzüglich 10000,— Mark Be- triebsfonds	10000	Mk.
2. Staatszuschüsse für kauf- männische Fortbildungsschulen	64900	"
3. Beiträge der Handel- und Gewerbetreibenden nach ihrer Ver- anlagung zur Gewerbesteuer	86500	"
	<u>161400</u>	<u>Mk.</u>

Oppeln, den 20. März 1915.

Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln.

Dr. Williger.

Der Syndikus v. Stoephasius.

342. Wiederholter Anruf
der für den Fälligkeitstermin Johannis
1915 gekündigten Schlessischen landchaft-
lichen Pfandbriefe.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1915 fordern wir die Inhaber der für den Fälligkeitstermin Johannis 1915 d. i. 25. Juni 1915 aufgekündigten Schlessischen landchaftlichen Pfandbriefe bestimmungsmäßig wiederholt auf, die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe, soweit dies nicht bereits geschehen, im Fälligkeitstermine einzuliefern.

Hindenburg.)"

Oppeln, den 16. März 1915.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Stroh.

339. Bekanntmachung. Der konzeffionierte Marktscheider Ewald Wiczorek hat seinen Wohnsitz in Deutzen OS. genommen.

Breslau, den 13. März 1915.

Königliches Oberbergamt.

Schweifer.

340. Das **Vorlesungs-Verzeichnis** der Universität für das **Sommer-Semester 1915** ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr in dem im I. Stod belegenden Bedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stundenübersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stundenübersicht 20 Pfennige. Universität Breslau.

Ein Verzeichnis der für frühere Termine gekündigten, noch nicht eingelieferten Pfandbriefe hat der oben erwähnten Bekanntmachung vom 15. Januar d. J. beigelegt.

Die neuen Zinscheinbogen zu Schlessischen allandschaftlichen (auf Ortsnamen lautenden) Pfandbriefen und Pfandbriefen lit. C sind noch nicht sämtlich aufgehoben. Es wird an Abhebung des Restes bei uns erinnert.

Breslau, den 15. März 1915.

Schlessische Generallandschaftsdirektion.

Verzeichnis
gekündigter, an **Johannis 1915**, einzulösender **Schlesischer Pfandbriefe**.
A. Durch Eintausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe einzulösende 3 1/2 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

	Rtlr.	Rtlr.
Diersdorf Ober, auch nur Diersdorf B. B. 1. 2 noch Diersdorf Ober, auch nur Diersdorf B. B. 4. 5. 6. 7. 8. 9. noch Diersdorf Ober, auch nur Diersdorf B. B. 11	20	33. 34. 35. 36.
16. 18.	100	37. 38.
20. 21. 22. 23.	500	39. 40.
24.	600	41.
25.	700	43.
26.	900	44. 45. 47. 48. 49.
27. 28. 29. 30. 31. 32.	1000	50.
33.	20	51.
35. 36.	100	52.
39.	1000	53. 54.
40.	40	Tscheschdorf, auch Tscheschdorff, fr. Bist. Landsch. jetzt N. G. 8.
41. 42. 43. 45.	50	21.
46.	80	27.
47. 48. 49. 50. 51. 53. 54.	100	35. 43.
57.	400	65.
58. 59.	500	88.
63. 64. 65. 66. 67. 68.	1000	95.
87.	50	98.
88. 89.	20	noch Tscheschdorf, auch Tscheschdorff, fr. Bist. fr. Bist. Landsch., jetzt N. G. 101. 102.
90.	50	107.
91.	20	113.
92.	100	116.
Gläsendorf, auch Gleejendorf, fr. Bist. Landschaft, jetzt N. G. 1.	1000	126.
6. 7.	600	4 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.
12.	400	Diersdorf Ober, auch nur Diersdorf B. B. 69.
22. 24. 25.	100	75. 76. 77. 78. 79. 80. 81.
36. 38.	40	82.
43.	30	83. 84.
47. 48.	20	85. 86.
Müdenorf auch Müdenorf, auch Müdenborff B. B. 3. 4. 5. 6.	500	
9.	300	B. Durch Barzahlung des Nennwertes einzulösende 4 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.
11. 12. 13. 14.	100	Eubie siehe Lubie.
15. 16. 17. 18.	50	Geppersdorf u. Schoenweise, auch nur Geppersdorf, auch Geppersdorf u. O. S. 73.
19.	500	Lubie Ober, auch Eubie Ober, O. S. 104.
20.	400	Mauschwitz O.S. 133.
21. 23.	100	135.
25.	50	Radau, auch Herrsch. Radau O.S. 371.
26.	600	428. 431.
27.	400	Wiersbel O.S. 179.
28.	200	
30.	500	Dreslau, den 15. März 1915.
31.	400	Schlesische Generallandschaftsdirektion.
32.	300	348. Viehsuchen.
		Festgestellt:
		Roß, Kreis Reife: bei einem getöleten Pferde des Hoteliers Karl Vinke in Reife.
		Erloschen:
		Maul- und Klauenseuche, Kreis Rattow: unter dem Rindviehbestande des Dominiums Michalkowiz.